

**Errichtung eines Spiegels
an der Bannwaldseestraße / Höglwörther Straße**

Empfehlung Nr. 02-08 / E 01050
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln
am 03.04.2008

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00355

Anlagen:
Empfehlung Nr. 02-08 / E 01050
Lageplan
Fotos

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln
vom 05.08.2008
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen - Obersendling -Forstenried - Fürstenried - Solln hat am 03.04.2008 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an der Bannwaldseestraße / Höglwörther Straße ein Spiegel errichtet werden soll.

Das Baureferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschuss-satzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirks-ausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Verkehrsspiegel sind keine Verkehrseinrichtungen, auch keine Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (Vollzugsbekanntmachung Abs. 3 Nr. 3 Verwaltungsvorschrift-StVO zu § 43).

Die Anbringung von Verkehrsspiegeln ist wegen der ungünstigen Erfahrungen in München grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

Es hat sich gezeigt, dass Verkehrsspiegel nur in ganz besonderen Ausnahmefällen geeignet sind, die Verkehrssicherheit auf Straßen zu verbessern.

In der Regel sind sie wegen ihrer Anfälligkeit gegen Witterungseinflüsse (Beschlagen bei feuchter Witterung, Vereisung, Schneeverwehung, Staub), wegen der starken Verkleinerung und Verzerrung des Verkehrsbildes (speziell bei Fußgängern, Inlineskatern und Radfahrern), die zu Fehleinschätzung der jeweiligen Verkehrssituation führen, wegen der Anfälligkeit gegen zufällige und mutwillige Beschädigung sowie wegen der Blend- und Reflexwirkung als zusätzliche Gefahrenquelle anzusehen.

Die Anbringung eines Verkehrsspiegels kann nur in solchen Fällen in Erwägung gezogen werden, bei denen der Einblick in die Straße so beengt ist, dass mit einer Blockierung der Straße und mit einem Zurückstoßen der nicht vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge gerechnet werden müsste. Diese notwendigen Voraussetzungen sind an der Kreuzung Bannwaldseestraße / Höglwörther Straße nicht gegeben.

Nach Auskunft der Unfallkommission der Stadt München sind an der genannten Kreuzung weder Unfälle noch besondere Auffälligkeiten zu verzeichnen. Auch der Polizei sind keine Vorkommnisse bekannt.

Der Empfehlung Nr. 02-08 / E 01050 kann im Einvernehmen mit dem Kreisverwaltungsreferat nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Nallinger, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 Geschäftsordnung) - wird Kenntnis genommen. Aufgrund der ungünstigen Erfahrungen mit der Aufstellung von Verkehrsspiegeln und der Einschätzung des Verkehrsgeschehens kann der Empfehlung Nr. 02-08 / E 01050 nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 02-08 / E 01050 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln am 03.04.2008 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hans Bauer

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wiedervorlage im Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II / V G-Süd (3-fach)

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III - Straßenverkehr

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III - 116 Bezirk Süd

An das Baureferat - T, T 2, V, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat - T 22/VZB
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das _____ referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss vom _____ referat

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - HA II/V

Der Beschluss des Bezirksausschusses _____ kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses _____ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.